

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

A. Problem und Ziel

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 zwei Gebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee als Vogelschutzgebiete gemeldet. Ferner wurden zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) acht Gebiete in der deutschen AWZ gemeldet. Die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie wurden im Jahr 2005 durch Rechtsverordnungen des Bundesumweltministeriums als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt.¹ Die FFH-Gebiete in der AWZ wurden im Jahr 2017 als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Soweit sich die FFH- und bestehenden Vogelschutzgebiete räumlich überlagern, erfolgte die Unterschutzstellung dieser Gebiete durch jeweils eine neue gemeinsame Schutzgebietsverordnung, so auch bei der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ durch Verordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3423). Dieses Naturschutzgebiet fasst das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (EU-Code DE 1209-301) und das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (EU-Code DE 1011-401) zusammen.

Seit dem Jahr 2012 wurden in der AWZ der Nordsee verschiedene Windenergieanlagen auf See (WEA) errichtet, die unter anderem außerhalb, aber am Rand des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ liegen. Achtzig WEA befinden sich zudem im Schutzgebiet in Bereich II selbst. Nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die Beeinträchtigungen von geschützten Seevögeln der Arten Prachtaucher (*Gavia arctica*) und Sterntaucher (*Gavia stellata*), durch die Offshore-Windparks (OWP) stärker, als bisher in den Zulassungsentscheidungen angenommen. Zwar kann die Errichtung und der Betrieb von OWP nach dem Unionsrecht in Ausnahmefällen auch dann zugelassen werden, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten hervorgerufen werden können. Die Zulässigkeit der WEA als Projekte im Sinne von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes setzt dann aber voraus, dass der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ geschützt ist.

B. Lösung

Die unter A. genannte, erforderliche Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme wird mit der vorliegenden Verordnung vorgenommen. Das Erfordernis einer Ausgleichs- bzw.

¹ Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S.2782) und Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S.2778).

Kohärenzsicherungsmaßnahme ergibt sich aus der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ durch die Auswirkungen des OWP „Butendiek“ auf die Lebensräume der geschützten Seevögel und der Erteilung einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme. Als Maßnahme zur Kohärenzsicherung wurde unter anderem die Eingliederung einer Ausgleichsfläche in das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 vorgesehen. Zu diesem Zweck ist neben der Meldung des Bereichs III als Maßnahme nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und als Europäisches Vogelschutzgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG an die Kommission durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Sicherung des Schutzgebiets nach nationalem Recht erforderlich. Die vorliegende Änderungsverordnung nimmt die erforderliche Anpassung der Schutzgebietsverordnung vor. Zugleich wird durch die Änderungsverordnung auch der unionsrechtskonforme Betrieb des Windparks Butendiek sichergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6.500 Euro pro Jahr. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht ein sehr geringfügiger laufender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von ca. zehn Euro pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Änderungsverordnung wird insgesamt auf einen gemittelten Wert von ca. 21.500 Euro geschätzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Errichtung des Bereichs III und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ entsteht für den Bund zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Überwachung der Einhaltung der Schutzgebietsverordnung im Bereich III.

Für das durch die Verordnung in Bezug auf Seetaucher zusätzlich erforderlich werdende Monitoring entsteht voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand in Höhe von 100.000 €. Für die Schutzgebietsverwaltung inklusive Überwachung entsteht voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher anteiliger Sachaufwand für die Erweiterung des Vogelschutzgebietes in Höhe von ca. 348.500 €. Zudem entsteht ein laufender zusätzlicher Personalaufwand, der voraussichtlich zu jährlichen Kosten in Höhe von 58.620,30 € führen wird.

Als Landesbehörden sind durch die Schutzgebietsverordnungen nahezu ausschließlich die Landesbergämter betroffen. Da die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zu den aufgrund § 57 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG privilegierten Nutzungen gehört, ergeben sich Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand insoweit, als nunmehr Seetaucher in den Schutzzweck des neuen Bereichs III einbezogen sind. Gemeinden sind nicht betroffen.

Die Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“²⁾

Vom ...

Auf Grund des § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und Absatz 3, § 56 Absatz 1, § 32 Absatz 2 und 3, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 57 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 durch Artikel 290 Nummer 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (NSGSyIV)

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes [Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ vom 22. September 2017 \(BGBl. I S. 3423\)](#) (NSGSyIV) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „registriert“ ein Komma und danach das Wort „sowie“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. „Zentrale Deutsche Bucht nordwestlich der Insel Helgoland“, als Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des in Nummer 2 genannten Gebietes durch den Offshore-Windpark „Butendiek“; das Gebiet wird als Europäisches Vogelschutzgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG gemeldet.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

²⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115).

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bereiche I und II“ durch die Angabe „Bereiche I, II und III“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „SYL 7, SYL 12 und SYL13“ durch die Angabe „SYL7 und SYL12 bis SYL14“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Bereich III bezeichnet das Gebiet „Zentrale Deutsche Bucht nordwestlich der Insel Helgoland“ im Sinne von § 1 Satz 3 Nummer 3 und ist durch die Verbindung der in Anlage 1 Abschnitt B Nummer 3 aufgeführten Punkte begrenzt. Zwischen den Punkten SYL7 und SYL8 ist die Grenze deckungsgleich mit den Außengrenzen des Naturschutzgebietes nach den Absätzen 2 und 3; die Punkte SYL8, SYL11, SYL13, SYL12 und SYL7 sind durch Loxodrome miteinander verbunden.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1: 275 000“ durch die Angabe „1 : 300 000“ ersetzt.

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Schutzzweck des Bereiches III

(1) Zu den im Bereich III des Naturschutzgebietes verfolgten Schutzzwecken gehören die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- 1. der im Bereich vorkommenden Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG
 - a) Sterntaucher (*Gavia stellata*, EU-Code A001) und
 - b) Prachtaucher (*Gavia arctica*, EU-Code A002), sowie
- 2. des Bereiches in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser, Durchzugs- und Rastgebiet für die genannten Arten.

(2) Zum Schutz der Lebensräume und zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 1 aufgeführten Vogelarten und des Bereichs III in seinen in Absatz 1 genannten Funktionen gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.“

- 4. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Bereich I“ die Wörter „und im Bereich III“ eingefügt.
- 5. In § 7 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5, in § 8 Absatz 1 und in § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 4 bis 5a“ ersetzt.
- 6. Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2, 4 und 5) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle in Abschnitt A und in der Tabelle in Abschnitt B Nummer 1 und Nummer 2 wird die Angabe „SYL 13“ durch die Angabe „SYL 14“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle in Abschnitt B Nummer 2 wird folgende Angabe eingefügt

„SYL13	54° 59' 49,8" N	7° 16' 09,8" E“.
--------	-----------------	------------------

c) In Abschnitt B wird folgende Nummer angefügt:

„3. Geografische Koordinaten des Bereichs III

SYL7	54° 32' 20,0" N	7° 33' 34,0" E
SYL8	54° 32' 20,0" N	7° 01' 13,0" E
SYL11	54° 57' 26,0" N	6° 56' 17,0" E
SYL13	54° 59' 49,8" N	7° 16' 09,8" E
SYL12	54° 43' 59,0" N	7° 20' 05,0" E
SYL7	54° 32' 20,0" N	7° 33' 34,0" E“.

7. Die Anlage 2 (zu § 2 Absatz 6) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 zwei Gebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee als Vogelschutzgebiete gemeldet. Ferner wurden zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) acht Gebiete in der deutschen AWZ gemeldet. Die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie wurden im Jahr 2005 durch Rechtsverordnungen des Bundesumweltministeriums als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt.³ Die FFH-Gebiete in der AWZ wurden im Jahr 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und 2017 als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Soweit sich die FFH- und bestehenden Vogelschutzgebiete räumlich überlagern, erfolgte die Unterschutzstellung dieser Gebiete durch jeweils eine neue gemeinsame Schutzgebietsverordnung, so auch bei der Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ durch Verordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3423). Dieses Naturschutzgebiet fasst das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (EU-Code DE 1209-301) und das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (EU-Code DE 1011-401) zusammen. Für die Grundlagen der Unterschutzstellung wird auf die die Begründung zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3423) verwiesen.⁴

Seit dem Jahr 2012 wurden in der AWZ der Nordsee verschiedene Windenergieanlagen auf See (WEA) errichtet, die unter anderem außerhalb, aber am Rand des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ liegen. Achtzig WEA befinden sich zudem im Schutzgebiet in Bereich II selbst. Nach den neuesten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die Beeinträchtigungen von geschützten Seevögeln der Arten Prachtaucher (*Gavia arctica*) und Sterntaucher (*Gavia stellata*), die hier zusammen als „Seetaucher“ bezeichnet werden, durch die WEA stärker, als in den Zulassungsentscheidungen bisher angenommen. Untersuchungen aufgrund von Daten u.a. aus dem Betriebsmonitoring der im Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher gelegenen Offshore Windparks ergaben, dass durch die Scheuchwirkung der Windkraftanlagen ein rechnerischer Habitatverlust für Seetaucher in einem Radius von 5,5 km um einen Windpark herum entsteht (Garthe S., Schwemmer H., Müller S., Peschko V., Markones N., Mercker M., (2018) „Seetaucher in der Deutschen Bucht: Verbreitung, Bestände und Effekte von Windparks“). Zwar kann die Errichtung und der Betrieb von OWP nach dem Unionsrecht in Ausnahmefällen auch dann zugelassen werden, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten hervorgerufen werden können. Die Zulässigkeit der WEA als Projekte im Sinne von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) setzt dann aber voraus, dass der Mitgliedstaat nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 5 BNatSchG in Umsetzung des Artikels 6 Absatz 4 Satz 1 FFH-RL alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ geschützt ist. Eine solche Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme

³ Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S.2782) und Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S.2778).

⁴ Abrufbar unter www.bfn.de/verordnungs-und-gesetzgebungsverfahren.

wird mit der vorliegenden Verordnung vorgenommen. Sie dient hier dem Ausgleich der Beeinträchtigung durch den Offshore-Windpark „Butendiek“.

Die Verordnung dient der Umsetzung der genannten Naturschutzrichtlinien und der Sicherstellung der naturverträglichen Gestaltung des Ausbaus der Offshore-Windenergie insbesondere der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der FFH-Richtlinie. Das Erfordernis einer Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Absatz 5 BNatSchG ergibt sich aus der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ durch die Auswirkungen des OWP „Butendiek“ auf die Lebensräume der geschützten Seetaucher und der Erteilung einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme. Mit Bescheid vom 09.03.2021 (Az.: I 2.1 – 1218/141) hat das BfN eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG für die bereits erfolgte Errichtung und den bisherigen und zukünftigen Betrieb des OWP „Butendiek“ erteilt. Als nach § 34 Absatz 5 BNatSchG und Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 FFH-Richtlinie obligatorische Maßnahme zur Kohärenzsicherung wurde unter anderem die Eingliederung einer Ausgleichsfläche in das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 vorgesehen. Zu diesem Zweck ist neben der Meldung des Bereichs III als Maßnahme nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und als Europäisches Vogelschutzgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG an die Kommission durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Sicherung des Schutzgebiets nach nationalem Recht erforderlich (§ 32 Absatz 2 BNatSchG). Diesen Zweck erfüllt die vorliegende Änderungsverordnung, indem sie die erforderliche Anpassung der Schutzgebietsverordnung vornimmt. Zugleich wird durch die Änderungsverordnung auch der unionsrechtskonforme Betrieb des OWP „Butendiek“ sichergestellt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung besteht aus zwei Artikeln. Sie ändert in Artikel 1 verschiedene Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (NSGSylV) in der Fassung vom 22. September 2017 sowie deren Anlagen 1 und 2. Im Wesentlichen wird durch die Verordnung ein neuer „Bereich III“ des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ definiert, dessen Schutzzweck sich entsprechend dem Zweck der Verordnung auf die Seetaucherarten Prachtaucher und Sterntaucher und ihre Habitate beschränkt. Der Bereich III dient als Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme der Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG für die durch den bisherigen und zukünftigen Betrieb des OWP „Butendiek“ hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Seetaucherarten. Zur Erreichung eines guten Schutzniveaus wird die Freizeitfischerei im neuen Bereich III in Teilen des Jahres untersagt. Weiter gelten im Bereich III die übrigen Regelungen der bisherigen NSGSylV aus 2017. Insbesondere unterfallen die Gebiete der schutzzweckspezifischen Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich Seetauchern für privilegierte Projekte nach § 7 NSGSylV sowie den sonstigen Verboten nach § 6 NSGSylV. Die Regelungen entsprechen inhaltlich denjenigen, die derzeit schon aufgrund der bestandskräftigen einstweiligen Sicherstellung des BfN vom 08.03.2021 (Az.: I 2.1-12112/214)⁵ für den in der hiesigen Verordnung als Ausgleichsfläche geschützten Bereich gelten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die dortige Begründung verwiesen. Mit der Erweiterung des Vogelschutzgebiets und der Ausweitung der entsprechenden Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ im Bereich III ist auch die Bewirtschaftungsplanung nach § 9 NSGSylV auf den Bereich anzuwenden, soweit deren Fortschreibung zur Erreichung der Seetaucher-spezifischen Schutzzwecke notwendig sind. Neben der Überwachung und dem Monitoring des Gebietes sind daher Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Artikel 2 der Verordnung regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

⁵ Bekanntmachung siehe unter www.bfn.de/bekanntmachungen.

III. Alternativen

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht. Insbesondere gibt es derzeit kein alternatives Mittel, um die Kohärenz des beeinträchtigten Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 sicherzustellen. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind eine rechtliche Voraussetzung für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung der gebietsschutzrechtlichen Ausnahme (EuGH, Urte. v. 13.12.2007 – C-418/04 –, Kommission/Irland, EU:C:2007:780, Rn. 260). Die Erweiterung eines Natura 2000-Gebiets – das heißt die Eingliederung neuer, zusätzlicher Flächen in ein bestehendes Gebiet – ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Kohärenzsicherungsmaßnahme geeignet (BVerwG, Urte. v. 12.06.2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32, Rn. 61, juris). Aufgrund der Gegebenheiten im beeinträchtigten Schutzgebiet in der AWZ und den spezifischen Lebensbedürfnissen der betroffenen Seetaucherarten sind keine anderen Maßnahmen ersichtlich, den unionsrechtlich erforderlichen Ausgleich der festgestellten Lebensraumverluste und damit den Zweck der Verordnung zu erreichen. Um die durch den OWP „Butendiek“ verursachten Lebensraumverluste im europäischen Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ funktionsbezogen auszugleichen, ist ein geeigneter Lebensraum an anderer Stelle entsprechend zu sichern. Die Entwicklung eines neuen Frühjahrsrasthabitats ist nicht möglich, da die zur Verfügung stehenden Meeresflächen nicht vermehrbar sind. Die Wiederherstellung des Habitats wäre nur durch den hier unzumutbaren Rückbau des Offshore-Windparks „Butendiek“ möglich. Maßnahmen zur Verbesserung des verbleibenden Lebensraums im betroffenen Vogelschutzgebiet selbst oder im Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ kommen nicht in Betracht, da Stern- und Prachtttaucher dort bereits vom Schutzzweck (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 NSGSyIV, § 7 Absatz 1 Nummer NSGPBRV) erfasst sind und die aufgestellten Managementpläne die notwendigen und möglichen Maßnahmen vorsehen. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Vogelschutzgebiet sind nicht geeignet, die durch den OWP „Butendiek“ verursachten Beeinträchtigungen zu kompensieren. Eine Verringerung der Beeinträchtigung des Gebiets durch Beschränkungen des allgemeinen Schiffsverkehrs, etwa die Verlegung von Routen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, liegt außerhalb der Verfügungsgewalt der Bundesrepublik Deutschland. In Bezug auf den OWP „Butendiek“ wurden bereits Maßnahmen zur Verminderung des windparkbedingten Schiffsverkehrs – wie die Bündelung dieses Schiffsverkehrs, die Nutzung von An- und Abfahrtsrouten in das Vorhabengebiet sowie die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 9 kn – angeordnet. Diese sind als Minimierungsmaßnahmen nur geeignet, die Beeinträchtigungen von Seetauchern durch den OWP „Butendiek“ zu reduzieren, aber nicht ausreichend zu kompensieren.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien für die vorliegende Rechtsverordnung, die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG, folgt aus § 57 Absatz 2 BNatSchG. Die Änderungsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG, deren Umsetzung sie dient. Die Verordnung ist auch vereinbar mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen,

dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) sowie dem Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS).

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ wird durch den Indikator für Artenvielfalt abgedeckt. Derzeit ist der Wert des Indikators noch weit vom Zielwert entfernt, und es bedarf erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunaler Ebene in den Politikfeldern mit Bezug zum Naturschutz. Die Verordnung leistet hierzu durch den rechtlichen Schutz eines für den Erhalt der marinen Biodiversität besonders bedeutsamen Meeresgebietes einen wichtigen Beitrag.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.450,95 € pro Jahr, da durch die Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ die Aufgaben des Bundesamtes für Naturschutz erweitert werden. Dies erfordert eine Erweiterung des Verwaltungsunterbaus um 0,05 Stellen des gehobenen Dienstes und 0,05 Stellen des mittleren Dienstes.

Für Länder und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die überwiegende Mehrzahl der Vorhaben und Maßnahmen, die in den Geltungs- und Anwendungsbereich der Verordnung fallen können, dienen öffentlichen oder wirtschaftlichen Zwecken.

Ein geringfügiger laufender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht jedoch, wenn diese Anträge auf Ausnahme oder Befreiung von dem begrenzten Verbot der Freizeitfischerei im Bereich III stellen und nunmehr aufgrund der Verordnung zusätzlich darlegen müssen, dass es dadurch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Seetauchern kommt. Allerdings ist für die Schutzgebiete in der Nordsee allgemein von einer insgesamt geringen Frequentierung durch Freizeitfischerei auszugehen. Zudem dürfte für organisierte Kutterfahrten kein Anreiz bestehen, gerade in gesperrte Gebiete wie den Bereich III zu fahren, weil sich der Kreis der möglichen Kunden dann auf Inhaber von Ausnahmen oder Befreiungen beschränken würde. Unter Berücksichtigung bisher äußerst geringer Fallzahlen und der Tatsache, dass nur geringe Flächenanteile der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee für die Freizeitfischerei gesperrt sind und die übrigen Flächen somit ganzjährig zum Angeln nutzbar bleiben, wird insgesamt mit einer geschätzten Fallzahl von jährlich maximal drei Anträgen für den Bereich III gerechnet. Ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger kann durch die Verordnung entstehen, soweit nunmehr im Bereich III im Rahmen der Prüfung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes auch die beiden Seetau-

cherarten zu berücksichtigen sind. Hierfür können der zuständigen Behörde z. B. zusätzliche Darlegungen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen sein. Der zusätzliche jährliche Sachaufwand für Bürgerinnen und Bürger durch die Verordnung wird auf dieser Grundlage auf zehn Euro, der Zeitaufwand auf vier Stunden geschätzt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Mehrzahl der relevanten wirtschaftlichen Nutzungen, u. a. die Gewinnung von Bodenschätzen sowie Verlegung unterseeischer Kabel und von Rohrleitungen, unterliegt bereits nach der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ einer auf § 57 Absatz 3 BNatSchG basierenden Privilegierung und bedarf daher keiner Ausnahme oder Befreiung in Form eines gesonderten Verwaltungsaktes (§ 7 NSGSyIV). Vielmehr ist für diese nach Maßgabe des § 34 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Verpflichtung des Projektträgers zur Vorlage der zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen bestand bereits. Ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann durch die Verordnung entstehen, soweit nunmehr im Bereich III Projekte auf ihre Verträglichkeit auch in Bezug auf Seetaucher zu prüfen sind und der Projektträger gegenüber der zuständigen Behörde in Bezug auf etwaige Beeinträchtigungen von Seetauchern z. B. zusätzliche Darlegungen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat. Es wird mit einer Fallzahl von jährlich maximal drei entsprechenden Anzeigen bzw. Anträgen gerechnet. Der zusätzliche jährliche Aufwand für die Wirtschaft durch die Verordnung kann wegen der großen Bandbreite möglicher Projekte und von deren jeweiligem Umfang nicht präzise beziffert werden. Der jährliche Sachaufwand wird daher unter Annahme der genannten Fallzahl auf eine Spanne zwischen ca. 4.500 und ca. 21.000 Euro, der Zeitaufwand auf eine Spanne zwischen ca. 50 und 240 Stunden (gemittelt: ca. 13.000 Euro bzw. ca. 150 Stunden) geschätzt.

Die wenigen, nicht aufgrund von § 57 Absatz 3 BNatSchG privilegierten Vorhaben können bei Entgegenstehen der Verbote der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ nur nach Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung durchgeführt werden (§ 8 NSGSyIV). Es besteht damit ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Auch insoweit entsteht durch die Verordnung zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, soweit die Antragsunterlagen im Falle möglicher Beeinträchtigungen von Seetauchern entsprechende Darlegungen bzw. Unterlagen enthalten müssen. Es wird für entsprechende Anträge mit einer Fallzahl von jährlich maximal zwei Anträgen gerechnet. Auch insoweit kann der zusätzliche jährliche Aufwand für die Wirtschaft durch die Verordnung wegen der großen Bandbreite möglicher Projekte und von deren jeweiligem Umfang nicht präzise beziffert werden. Der jährliche Sachaufwand wird daher unter Annahme der genannten Fallzahl auf eine Spanne zwischen ca. 3.000 und ca. 14.000 Euro, der Zeitaufwand auf eine Spanne zwischen ca. 30 und 160 Stunden (gemittelt: ca. 8.500 Euro bzw. ca. 100 Stunden) geschätzt.

Für gewerbsmäßige Anbieter von Angelfahrten in die betreffenden Bereiche ergibt sich durch das im Bereich III aufgrund der Verordnung bestehende Verbot der Freizeitifscherei kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Antragsteller für Ausnahmen oder Befreiungen sind die Freizeitifischer selbst und nicht die Unternehmen, die im Wesentlichen Beförderungs- bzw. Transportleistungen erbringen, aber selbst keine Freizeitifscherei betreiben.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Errichtung des Bereichs III und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ entsteht für den Bund zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Überwachung der Einhaltung der Schutzgebietsverordnung im Bereich III. Diese ist nach § 3 Absatz 2 BNatSchG dem BfN als der in der deutschen AWZ für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (§ 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) zugewiesen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Um die Überwachung effektiv

zu gestalten, muss eine entsprechende Logistik vorgehalten werden. Insbesondere bedarf es, ohne Inanspruchnahme der Kapazitäten des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, eines Zugangs zu seegängigen Schiffen, um eine Präsenz vor Ort zu gewährleisten. Zudem muss die Durchführung der Überwachung durch erfahrenes und geschultes Personal erfolgen.

Für das durch die Verordnung in Bezug auf Seetaucher zusätzlich erforderlich werdende Monitoring entsteht voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand in Höhe von 100.000 Euro.

Das Monitoring erfordert nach § 6 BNatSchG eine gezielte und fortlaufende Beobachtung der Entwicklung der durch diese Verordnung im Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ zusätzlich geschützten Seetaucherarten und der Funktionen des Bereichs III im Hinblick auf die Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Die dazu nötigen Ergänzungen und Vertiefungen der bestehenden marinen Monitoringprogramme des Bundes müssen mit dem bestehenden Monitoring verknüpft werden. Dies bedarf spezieller meeresbiologischer Kenntnisse und die Beobachtung mit Hilfe von Flugzeugen. Zu beachten ist, dass bereits durch behördliche Entscheidungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und das BfN bestimmte zeitlich befristete Verpflichtungen zum betriebsbegleitenden Monitoring begründet sind, die den Gesamtaufwand für mindestens zwei Jahre reduzieren.

Für die Schutzgebietsverwaltung inklusive Überwachung entsteht voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher anteiliger Sachaufwand für die Erweiterung des Vogelschutzgebietes in Höhe von ca. 348.500 €.

Dieser gliedert sich wie folgt:

Kosten für die Überwachung des Bereichs III (einschließlich Schiffscharter): 200.000 €

Monitoring-Technik (u. a. Wartung, Instandhaltung) des BfN: 135.000 €

Räumlichkeiten: 1.000 €

Reisekosten: 2.000 €

IT-Ausstattung: 10.000 €

Arbeitsschutzbekleidung: 500 €.

Zudem entsteht ein laufender zusätzlicher Personalaufwand im Umfang von 0,4 Stellen im höheren Dienst, 0,1 Stellen im gehobenen Dienst und 0,3 Stellen im mittleren Dienst, der voraussichtlich zu jährlichen Kosten in Höhe von 58.620,30 € führen wird, im Einzelnen:

höherer Dienst: 34.858,40 €

gehobener Dienst: 7.471,90 €

mittlerer Dienst: 16.290,00 €.

Der zusätzliche Personalaufwand beruht auf der Wahrnehmung neuer Aufgaben, zu denen u.a. die Überwachung der Verbote der Schutzgebietsverordnung in Bezug auf Seetaucher, die Bearbeitung von Ausnahme- oder Befreiungsanträgen sowie Widerspruchs- und Klageverfahren unter Berücksichtigung des auf Seetaucher bezogenen Schutzzwecks, die

Durchführung des Monitoring und die Betreuung und Weiterentwicklung einer Dateninfrastruktur, jeweils ebenfalls unter Berücksichtigung des auf Seetaucher bezogenen Schutzzwecks, gehören.

Soweit die Verordnung ein zeitlich und/oder räumlich begrenztes Verbot der Freizeitfischerei für den Bereich III vorsieht, ist mit einem Bearbeitungsaufwand der Verwaltung für jährlich maximal drei Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen zu rechnen. Dieser ist im Rahmen des Personalaufwandes bereits berücksichtigt.

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ begründet in Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie eine Verpflichtung des BfN zur Erstellung und Fortschreibung eines Bewirtschaftungsplans (Managementplan, § 9 Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“), die sich durch diese Verordnung nunmehr im neuen Bereich III auch auf die vom entsprechenden Schutzzweck erfassten Seetaucher erstreckt. Damit wird eine Anpassung des bestehenden Bewirtschaftungsplans erforderlich. Die Sachkosten für die Durchführung des aufgrund dieser Verordnung angepassten Bewirtschaftungsplans können gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden, da sie von den darin im Einzelnen festgelegten Managementmaßnahmen abhängen. Soweit Bundesbehörden als Zulassungs- oder Anzeigebehörde tätig werden, ergibt sich für privilegierte Nutzungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Veränderung zum Ist-Zustand insoweit, als nunmehr Seetaucher in den Schutzzweck des Bereichs III einbezogen sind.

Als Landesbehörden werden durch die Schutzgebietsverordnungen nahezu ausschließlich die Landesbergämter betroffen. Da die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zu den aufgrund § 57 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG privilegierten Nutzungen gehört, ergeben sich Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand insoweit, als nunmehr Seetaucher in den Schutzzweck des neuen Bereichs III einbezogen sind.

Gemeinden sind nicht betroffen, da sie im Bereich der deutschen AWZ keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

VII. Evaluierung

Der Erhaltungszustand der nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensraumtypen unterliegt nach den Artikeln 11 und 17 der FFH-Richtlinie einem regelmäßigen Monitoring. Sollten sich hieraus weitergehende Schutzerfordernisse ergeben, ist die Verordnung entsprechend anzupassen. Eine Evaluierung für das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ ist erstmalig für das Jahr 2024 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (NSGSyIV))

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen in Artikel 1 Nummern 1 und 2 wird das Gebiet „Zentrale Deutsche Bucht nordwestlich der Insel Helgoland“ als Maßnahme nach Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie und als Europäisches Vogelschutzgebiet in das bestehende Schutzgebiet integriert und als neuer Bereich III des Naturschutzgebiets festgelegt.

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a handelt es sich um eine Änderung im Satzbau als Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch Nummer 1 Buchstabe b wird die Schutzzerklärung in § 1 NSGSyIV um eine neue Nummer 3, die Zentrale Deutsche Bucht nordwestlich der Insel Helgoland, ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Änderung erweitert die Regelung um den neuen Bereich III, s. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb berücksichtigt für den bestehenden Bereich II die für den neuen Bereich III geänderten Angaben der geografischen Koordinaten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese Änderung weitet in der Folge den Schutzgegenstand nach § 2 Absatz 4 NSGSyIV entsprechend aus und definiert den Grenzverlauf unter Wahrung der schon bestehenden Regelungssystematik, die sich zusätzlich auf die Anlagen 1 und 2 bezieht. Der Bereich III ist zur Erweiterung und Vervollständigung des bestehenden Vogelschutzgebiets und damit zur Sicherung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes geeignet. Die zusammenhängende Ausgleichsfläche erstreckt sich in Richtung Norden sowie entlang der bisherigen Grenze des Vogelschutzgebiets (Bereich II) bis an die nördliche Grenze des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. Nach den Untersuchungen von Garthe et al. (2018) sowie Vilela et al. (2020) halten sich dort – mit in Richtung Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ zunehmender Dichte – regelmäßig viele Seetaucher auf. Das Gebiet erfüllt aufgrund der guten Lebensbedingungen für Seetaucher und seiner Zugänglichkeit in Nähe ihrer Zugroute die Funktion als Rastgebiet. Es werden derzeit dort hohe Individuendichten erfasst. Das die Ausgleichsfläche vollständig im bereits artenschutzrechtlich abgesicherten Hauptkonzentrationsgebiet und Bereich I des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ geschützten FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ liegt, wird durch einen deutlichen Aufschlag bei der Bemessung der Flächengröße berücksichtigt. Die durch den Bereich III unter Schutz gestellte Fläche entspricht etwa dem Vierfachen des rechneri-

schen Habitatverlustes durch den OWP „Butendiek“. Der erhöhte Faktor ergibt sich im Rahmen einer Gesamtbewertung des Ausgleichsbedarfs und -potenzials aus folgenden zwei Aspekten: Zum einen ist die zeitliche Schutzlücke zwischen Errichtung des OWP „Butendiek“ und Wirksamwerden der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, zum anderen insbesondere auch der verminderte Zuwachs an Steuerung durch sich auf gleicher Fläche mehrfach überlagernder Instrumente. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und Hintergründe der Kohärenzsicherung wird auf den entsprechenden Bescheid des BfN vom 09.03.2021 (Az. I 2.1-1211/211)⁶ und den Umweltbericht verwiesen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen für die Seetaucherarten durch andere Offshore-Windparks als den OWP „Butendiek“ im Bereich II können nicht ausgeschlossen werden. Die im Bescheid des BfN vom 09.03.2021 ausgewiesene südliche Ausgleichsfläche ist daher zukünftig als potentielle weitere Kohärenzsicherungsmaßnahme heranzuziehen. Erkenntnisfortschritte zu Störwirkungen hinsichtlich sonstiger Seevogelarten werden durch die zuständigen Behörden eng begleitet und die erforderlichen Maßnahmen im Zeitpunkt eines hinreichenden Forschungsstandes ergriffen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Kartenmaßstabs in Anlage 1, der aus kartografischen Gründen erforderlich wurde.

Zu Nummer 3

Der durch Nummer 3 neu eingefügte § 5a bestimmt den Schutzzweck des Bereichs III. Absatz 1 entspricht der Regelung in § 5 Absatz 1 NSGSyIV, benennt aber von den nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten in Nummer 1 Buchstaben a und b nur die beiden Seetaucherarten Prachtaucher und Sterntaucher, deren Schutzstatus sich aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie ergibt. Entsprechend dem dargelegten Zweck der Änderungsverordnung, einen kohärenzsichernden Ausgleich für eingetretene Beeinträchtigungen zu schaffen, beschränkt sich der Schutzzweck in Bezug auf Bereich III auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten und ihrer Habitate. Dies umfasst nach dem neuen § 5a Absatz 1 Nummer 2 insbesondere die Funktion des Bereichs III als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet.

Zu Nummer 4

Die Änderung in der Nummer 4 erstreckt das bestehende Freizeitfischereiverbot in § 6 Absatz 2 Nummer 3 b) NSGSyIV auf den Bereich III. Die Freizeitfischerei kann zusätzlichen Schiffsverkehr verursachen, der die sehr störepfindlich reagierenden Seetaucher über Fluchtdistanzen von nicht selten mehr als zwei Kilometer vertreibt. Gerade der angelsportspezifische Bootsverkehr besitzt ein besonders hohes Störpotential für Seetaucher, weil oft Gebiete aufgesucht werden, die neben bzw. außerhalb bereits bestehender Schifffahrtsrouten liegen. Zudem ist die Aufenthaltsdauer der Boote zu Angelzwecken in der Regel länger als bei anderen Schiffen. Da sich die genannten Arten nicht ganzjährig im Gebiet aufhalten, ist wie im bestehenden Bereich II (Vogelschutzgebiet) ein Verbot der Freizeitfischerei in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai ausreichend. Für die fachlichen Gründe der Erstreckung der übrigen Verbote nach § 6 NSGSyIV wird auf die Begründung zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3423) verwiesen.⁷

⁶ S. 32 des Bescheids des BfN vom 09.03.2021 (Az. I 2.1-1211/211), abrufbar unter: www.bfn.de/bekanntmachungen.

⁷ Abrufbar unter <https://www.bfn.de/verordnungs-und-gesetzgebungsverfahren>.

Zu Nummer 5

Die Einführung des Bereichs III macht die Folgeänderungen erforderlich. Weil für den Bereich III in § 5a ein eigener Schutzzweck definiert wird, ist dieser im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für privilegierte Pläne und Projekte (§ 7 Absatz 2 NSGSyIV), für die Prüfung von Ausnahmen (§ 8 Absatz 1 NSGSyIV) und bei den Zielsetzungen der Bewirtschaftungsplanung (§ 9 Absatz 1 NSGSyIV) für Bereich III zugrunde zu legen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Verordnung ändert in Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2, 4 und 5 NSGSyIV) zur rechtstechnischen Umsetzung der Schaffung des neuen Bereichs III in Artikel 1 in Nummer 6 Buchstabe a die Angabe SYL 13 in SYL 14.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Nummer 6 Buchstabe b werden neue Koordinaten für die neue Angabe SYL13 eingefügt sowie erneut die Angabe SYL13 in SYL14 geändert.

Zu Buchstabe c

Durch diese Änderung wird die neue Koordinatentabelle mit den Grenzpunkten des neuen Schutzgebiets des Bereichs III angefügt.

Zu Nummer 8

Die neuen Regelungen bewirken die Änderung der Anlage 2 zu § 2 Absatz 6 NSGSyIV (Übersichtskarte des Naturschutzgebietes), die der grafischen Darstellung des Schutzgebietes dient. Zudem wird der neue Bereich III ergänzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Tag des Inkrafttretens der Verordnung.